

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20), am 1. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22), und am 1. Januar 2026 (Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 21.05.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des städtischen Friedhofes entsprechend der Friedhofsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick für den kommunalen Friedhof, in der jeweils geltenden Fassung, werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren bemessen sich nach Art und Umfang der jeweils in Anspruch genommenen Leistung.
- (3) Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren im Einzelnen ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner oder dessen Bevollmächtigten fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am **01.06.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuletzt gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Oer-Erkenschwick außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 28.05.2026

**Nazir
Bürgermeister**